

1. Vertragsabschluss

Für alle Bestellungen gelten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen ABG, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch an, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir die Lieferbedingungen des Vertragspartners akzeptiert haben. Mit der erstmaligen Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bestelldatum an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen binden uns nur, sofern sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos abzugeben. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Lieferant unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an.

3. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn unserer Vertragspartner nicht unverzüglich nach Eingang widerspricht. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Terminüberschreitung schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt einschl. aller Arbeitskampfmaßnahmen befreien uns für die Dauer Ihres Vorliegens nebst einer angemessenen Anlaufzeit von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Bei früherer Anlieferung als bestellt, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise gelten als Höchstpreise und verstehen sich frei Haus. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung müssen in Anrechnung gebracht werden. Der Versand hat unter strikter Beachtung unserer Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns am Versandtag mittels Versandanzeige bekannt zu geben. Als Versandweg ist, sofern nicht ausdrücklich von uns vorgeschrieben, stets die günstigste Möglichkeit zu wählen. Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder Lager vereinbart, übernehmen wir nur die für uns preiswertesten Fracht- und Verpackungskosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschl. Beladung trägt der Lieferant.

5. Haftung für Mängel

Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare oder von uns erkannte Mängel haben wir innerhalb von 14 Tagen gelten zu machen, im Übrigen gilt § 377 HGB als nicht vereinbart. Die Haftung des Lieferanten uns gegenüber für Mängel richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften; insbesondere beträgt die Verjährungsfrist aufgrund von Mängeln bei beweglichen Sachen zwei Jahre. Der Lieferant übernimmt ferner die Gewähr für die vereinbarte Verwendungsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes und dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, neben der Wandlung oder Minderung auch Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch mangelhafte Lieferung und Verwendung mangelhafter Ware unmittelbar oder mittelbar entstanden ist. In dringenden Fällen, bei Verzug des Lieferanten, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers Ersatz zu beschaffen und/oder die aufgetretenen Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Gewichte, Maße, Formen und Qualitäten gelten darüber hinaus als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 434 BGB. Der Lieferant tritt uns schon jetzt seine Gewährleistungsansprüche (Ansprüche aufgrund von Haftung für Mängel) ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung der von uns bezogenen Lieferung oder Leistungen gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung wird die eigene Haftung des Lieferanten für Mängel weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

7. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren vor der Auslieferung an uns dahingehend zu prüfen, ob sie den in der Bestellung und/oder zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften entsprechen. Soweit ein besonderes Qualitätssicherungssystem für die bestellten Waren besteht und/oder dazu einzurichten ist, räumt uns der Lieferant das Recht ein, dass wir jederzeit einen Einblick in den Produktionsablauf und der Prüfungsunterlagen nehmen sowie uns vom Bestehen und der Wirksamkeit des Lieferanten Qualitätssicherungssystems überzeugen können.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, soweit diese nicht nach unseren Zeichnungen hergestellt sind, keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen. Schäden oder Kosten, die uns bei Nichtbeachtung daraus entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.

9. Verarbeitungsmaterial, Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

Werkzeuge, Formen, Verarbeitungsmaterial, Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen usw., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Ist die Bezahlung von Gegenständen dieser Art durch uns vorgesehen, geht das Eigentum sogleich mit der Herstellung auf uns über, wobei vereinbart ist, dass der Lieferant diese Gegenstände ab diesem Zeitpunkt für uns verwahrt. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Gegenständen und Unterlagen im Sinne der o.g. Punkte. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweils anderen wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant darf alle ihm aus der Zusammenarbeit mit uns bekannt gewordenen Erfahrungen, Unterlagen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten weder vervielfältigen noch für einen anderen Zweck, als die vertragliche Zusammenarbeit mit uns, verwenden. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

10. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind an uns in 2-facher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum, zuzusenden. Bei vorrührter Lieferung werden wir die Rechnung auf den von uns vorgegebenen Liefertermin valutieren. Die Zahlung erfolgt am 15. oder 30. nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Die Skontofrist beginnt mit dem ordnungsgemäßen Eingang der Ware bei uns oder der vorgeschriebenen Abladestelle und dem Rechnungseingang. Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag an Dritte weiter zu geben. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass ihre Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes be- bzw. verarbeitet werden. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Schwelm. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist für beide Seiten Schwelm. Für die Geschäftsbeziehungen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: April 2018